

Satzung des Vereins zur Förderung der Brüder-Grimm-Schule, Gesamtschule in Bebra

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Brüder-Grimm-Schule, Gesamtschule in Bebra“ und hat seinen Sitz in 36179 Bebra
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er die Zusatzbezeichnung „e.V.“.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern
 - die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen,
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen,
 - die Ausstattung der Schule zu verbessern und zu ergänzen,
 - die pädagogische Entwicklung der Schule zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Finanzielle Unterstützung der Schule,
 - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - c) Mitwirkung bei/ggfs. Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wurde,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss beim Verstoß gegen das Vereinsinteresse, bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr
 - d) mit Auflösung des Vereines
 - e) durch Streichung.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

1. Jedes Einzelmitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht. Ist eine juristische Person Mitglied, so hat sie lediglich das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an einer Veranstaltung des Vereines teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist im Laufe des Geschäftsjahres fällig.

§7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer(in)
 - d) der/dem Kassierer(in)
 - e) der/dem Beisitzer(in)Personalunion von a) bis e) ist nicht möglich
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereines sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
5. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung kein Mitglied widerspricht, kann die jeweilige Wahl offen erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung der Einladung in Textform einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie mindestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten,
3. den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter(in) aus den Reihen des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem nicht entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Niederschriften der Vorstands und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter(in) und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben

§13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der erschienenen Mitglieder.

§14 Vermögen des Vereines

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel (3/4) der erschienenen Mitglieder für die Auflösung erforderlich ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bzw. den Rechtsnachfolger in der Schulträgerschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für die Sachausstattung der Brüder-Grimm-Schule, Gesamtschule in Bebra für Unterrichtszwecke im Benehmen mit der Schule zu verwenden hat.

Ort und Tag der Errichtung:

36179 Bebra, den 26.Mai 1998

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 02.Mai 2017

eingetragen im Vereinsregister Bad Hersfeld unter VR 1506 am 02.12.2017

Protokollführer

Dr. H. Schöpke

Versammlungsleitung

C. Kindler